



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis, Patrick Friedl, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gerichtsbeschluss zur Fellhorn-Seilbahn ernst nehmen: Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Seilbahn- und Skipistenvorhaben europa- rechtskonform sicherstellen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die durch das Dritte Modernisierungsgesetz vorgenommenen Änderungen und die damit verbundenen Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unverzüglich zu evaluieren und dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die volle Vereinbarkeit mit den Vorgaben der UVP-Richtlinie der EU sicherstellt.

Dabei sollen insbesondere die im Zuge des Dritten Modernisierungsgesetzes eingeführten Schwellenwerte und Kriterien für Skigebiete, Beschneiungsanlagen und Seilbahnvorhaben dahingehend überarbeitet werden, dass ökologisch sensible Standorte, Kumulationswirkungen sowie die tatsächlichen Umweltauswirkungen eines Vorhabens unabhängig von schematischen Längen- oder Größenkriterien angemessen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sollen die Beteiligungsrechte anerkannter Umweltvereinigungen sowie die Transparenz der Genehmigungsverfahren wieder gestärkt und die durch das Dritte Modernisierungsgesetz entfallenen Beteiligungsmöglichkeiten wiederhergestellt werden.

Begründung:

Mit Beschluss vom 1. Juli 2026 (Au 6 S 26.994) hat das Verwaltungsgericht (VG) Augsburg die aufschiebende Wirkung der Klage einer anerkannten Umweltvereinigung gegen die Bau- und Betriebsgenehmigung für den Neubau der Scheidtobelbahn am Fellhorn wiederhergestellt und den weiteren Bau der Seilbahn damit vorläufig gestoppt. Das Gericht sieht erhebliche rechtliche Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der seit dem Dritten Modernisierungsgesetz geltenden bayerischen Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Unionsrecht. Gegenstand des Verfahrens war ausdrücklich die Frage der Vereinbarkeit der bayerischen Schwellenwerte für eine UVP mit Unionsrecht.

Das VG Augsburg zieht zur Klärung dieser entscheidungserheblichen europarechtlichen Fragen eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Hauptsacheverfahren in Erwägung. Gleichzeitig ist die durch das Dritte Modernisierungsgesetz vorgenommene Einschränkung der UVP-Pflicht auch Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens vor der EU-Kommission. Die EU-Kommission könnte den Sachverhalt in einem möglichen Vertragsverletzungsverfahren ebenfalls dem EuGH zur Prüfung vorlegen. Es ist Zeit, dass die Staatsregierung jetzt die Reißleine zieht und ihr eigenes Regelungs-
werk auf den Prüfstand stellt.

Das Vorhaben am Fellhorn ist der Präzedenzfall für das umstrittene Dritte Modernisierungsgesetz der Staatsregierung. Es liegt teilweise in einem FFH-Gebiet, einem europäischen Vogelschutzgebiet, einem Naturschutzgebiet sowie weiteren naturschutzfachlich sensiblen Bereichen. Gerade bei Projekten dieser Art verlangt das Europarecht eine wirksame Prüfung möglicher Umweltauswirkungen. Starre Schwellenwerte dürfen nicht dazu führen, dass Vorhaben mit potenziell erheblichen Auswirkungen systematisch von einer Umweltprüfung ausgenommen werden.

Die aufgetretenen europarechtlichen Zweifel kommen nicht überraschend. Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens zum Dritten Modernisierungsgesetz wurden von zahlreichen Umwelt-, Naturschutz- und Fachverbänden erhebliche Bedenken gegen die vorgesehenen Änderungen geäußert. Kritisiert wurde insbesondere, dass die Anhebung bzw. Änderung von Schwellenwerten bei Seilbahnvorhaben zu einem Wegfall von Umweltverträglichkeitsprüfungen und zugleich zu einer Schwächung von Beteiligungsrechten führen könne. Die Verantwortung für die nun aufgetretene Bauverzögerung trägt damit nicht der klagende Umweltverband, sondern die Staatsregierung, die dieses Gesetz trotz der geäußerten Zweifel an der Vereinbarkeit mit Europarecht durchgedrückt hat.

Die Entscheidung des VG Augsburg bestätigt nun, dass diese Warnungen ernst zu nehmen sind. Es liegt im Interesse des Freistaates, der Vorhabenträger, der Genehmigungsbehörden und der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, rechtssichere und europarechtskonforme Verfahren sicherzustellen. Andernfalls drohen langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen, Planungsunsicherheit sowie erhebliche Verzögerungen bei Infrastrukturvorhaben.

Die Staatsregierung wird deshalb dazu aufgefordert, die einschlägigen Änderungen des Dritten Modernisierungsgesetzes unverzüglich zu überarbeiten, und die volle Vereinbarkeit des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahnrechts mit den Vorgaben des europäischen Umweltrechts wiederherzustellen.